

II-4042 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

A N T R A G

No.260./A

Präs.: 3. DEZ. 1991

der Abgeordneten Wolf, Dr. Stummvoll

und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über
den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" geändert
wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" geändert wird

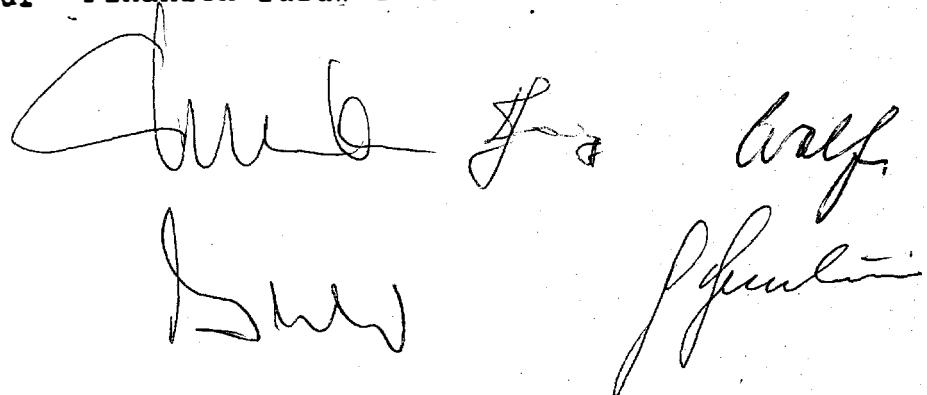
Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste", BGBl.Nr. 610/1977, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl.Nr. 675/1978 und 175/1981, wird geändert wie folgt:

§ 2 Abs. 4 lautet:

"(4) Zur Erfüllung der in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben ist der Besitzstand zu erhalten. Bei der Veräußerung von Grundstücken ist der Erlös, soweit durch das Bundesfinanzgesetz 1992 nichts anderes bestimmt wird, zur Verbesserung der Betriebsstruktur zweckgebunden zu verwenden."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuß für Finanzen zuzuweisen.



B e g r ü n d u n g

Nach der derzeit geltenden Fassung des § 2 Abs. 4 müssen Erlöse aus Grundstücksverkäufen zweckgebunden zur Verbesserung der Betriebsstruktur, das heißt wieder für Grundstücksan-kaufe, verwendet werden.

Derzeit bestehen für den genannten Zweck größere Rücklagen. Der Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 1992 sieht unter VA-Ansatz 2/51297 43 "Auflösung von Rücklagen" die Auflösung von 150 Millionen Schilling der zweckgebundenen Einnahmenrücklage 2/77300 "Vergütungen (zweckgebundene Einnahmen)" vor.

Durch die gegenständliche Änderung des § 2 Abs. 4 soll die entsprechende materiellrechtliche Grundlage für diese Rücklagenauflösung geschaffen werden.